KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Personelle und organisatorische Vorbereitung der Grundsteuerreform

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 war der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Das Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) ist am 2. Dezember 2019 verkündet worden. Damit ist die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Übergangsfrist in Gang gesetzt worden, mit der Folge, dass die bisherige Einheitsbewertung noch bis zum 31. Dezember 2024 für Zwecke der Grundsteuer weiter angewandt werden darf. Die Landesregierung hat am 13. April 2021 beschlossen, die bundesrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der Grundsteuer anzuwenden und auf eine Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel zu verzichten.

Hauptfeststellungsstichtag für die Wertfeststellung ist nach dem Bundesgesetz der 1. Januar 2022, Hauptveranlagungszeitpunkt für die Grundsteuermessbetragsveranlagung ist der 1. Januar 2025.

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind zur grundsätzlichen elektronischen Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt ab dem 1. Juli 2022 verpflichtet. Als Abgabefrist ist der 31. Januar 2023 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt ist notwendig, damit die Finanzämter den weit überwiegenden Teil der Feststellungen der Grundsteuerwerte und Festsetzungen der Grundsteuermessbeträge möglichst bis zum 30. Juni 2024 erledigen können und die Städte und Gemeinden in der Lage sind, ihre aufkommensneutralen Hebesätze zu ermitteln und die Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

1. Mit welchem Personalmehrbedarf der Finanzämter rechnet die Landesregierung im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform (bitte trennen zwischen gegebenenfalls einmaligen und dauerhaften Mehrbedarfen) ab dem Jahr 2021?

Für die Umsetzung der Grundsteuerreform sind die zuständigen Bereiche der Finanzämter mit 73 Beschäftigten personell verstärkt worden. 54 Beschäftige wurden im ersten Halbjahr 2022 für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform befristet bis Ende 2024 eingestellt. Die übrigen 19 Beschäftigten wurden bereits vorher in 2020 für vorbereitende Aufgaben der Grundsteuerreform zunächst befristet eingestellt und sind mittlerweile unbefristet beschäftigt. Über aus der Grundsteuerreform resultierende dauerhafte Personalmehrbedarfe ab 2025 liegen der Landesregierung aktuell keine konkreten Erkenntnisse vor.

2. Welche Schulungen für Mitarbeiter der Finanzämter hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform ab dem Jahr 2021 durchgeführt beziehungsweise künftig geplant (bitte Angabe/Kurzbeschreibung der Schulung, Anzahl der zu schulenden Mitarbeiter, bisher geschulte Mitarbeiter, durchgeführte und geplante Schulungstermine mit Teilnehmerzahl)?

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform angebotenen Schulungen seit 2021. Die Schulungen wurden größtenteils als Onlineveranstaltungen angeboten, sodass die tatsächliche Teilnehmerzahl nur als circa-Angabe ausgewiesen werden kann, da hinter einer Einwahlleitung mitunter mehrere Teilnehmer im Finanzamt gebündelt wurden und eine Erfassung aller Teilnehmer nicht erfolgte.

2021

Kurzbeschreibung	Teilnehmerzahl
Schulungen von Multiplikatoren zum neuen Recht in der Bundesfinanz-	20
akademie	
(Verfahrensvorschriften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen,	
Grundvermögen (unbebaute, bebaute Grundstücke, Ertragswert- und	
Sachwertverfahren), Steuerbefreiungen und Messbetragsvergünsti-	
gungen)	

2022

Kurzbeschreibung	Teilnehmerzahl
Abgabenordnung	112
(Grundkenntnisse Verfahrensrecht)	
Einheitsbewertung/Grundvermögen	86
(Vermittlung von Grundkenntnissen, insbesondere zur Unterstützung der	
praktischen Einarbeitung der neu eingesetzten Beschäftigten)	
Einführungsschulung GeoPortal.MV – GAIA-MVprofessional	118
(Informationen zur Geodateninfrastruktur des Landes und Aufzeigen	
wichtiger Komponenten des GeoPortal.MV, Vorstellung des Viewers	
GAIA-MVprofessional und ausgewählte Funktionen an Hand von	
Beispielen)	
IT-Programmschulungen	98
(technische Anwenderschulungen von relevanten Programmen,	
insbesondere zur Unterstützung der praktischen Einarbeitung der neu	
eingesetzten Beschäftigten)	
Schulungen im neuen Bewertungsrecht	200
(Verfahrensvorschriften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen,	
Grundvermögen (unbebaute, bebaute Grundstücke-Ertragswert/	
Sachwert), Steuerbefreiungen und Messbetragsvergünstigungen)	
Grundlagen Grundsteuerreform und ELSTER für Einsatz Telefondienst	300
Grundsteuer	
Kommunikationsschulung Telefondienst Grundsteuer	116
(Vermittlung eines kommunikativen – in der Praxis schnell	
anwendbares – Grundgerüstes)	
Erfahrungsaustausch Kommunikationsschulung Telefondienst	17
Grundsteuer	
(Austausch über Erfahrungen und Fälle, wonach kommunikative	
Lösungsansätze aufgezeigt werden)	
IT-Programmschulungen für IT-Verfahren zum neuen Recht	211
(technische Anwenderschulungen von schwerpunktmäßig der im	
Zusammenhang mit der Grundsteuerreform neu eingesetzten oder	
angepassten IT-Verfahren und weiterer relevanter Programme)	

2023

Im Rahmen des Fortbildungsplanes 2023 für die Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern werden die Bedarfe fortlaufend evaluiert. Entsprechende Umsetzungen (zum Beispiel Vertiefungsschulungen) werden im Hinblick auf die Bedarfe und Verfügbarkeit der Zielgruppe geprüft. Hierzu erfolgt ein fortlaufender Austausch zwischen den Fachreferaten beim Finanzministerium sowie den Finanzämtern. Aktuell sind bereits folgende Veranstaltungen terminiert.

Kurzbeschreibung	Teilnehmerzahl
Erfahrungsaustausch Kommunikationsschulung	Keine Angabe möglich
Telefondienst Grundsteuer	(Meldefrist noch nicht
Austausch über Erfahrungen und Fälle, wonach	abgelaufen)
kommunikative Lösungsansätze aufgezeigt werden.	
Änderungsvorschriften gemäß Abgabenordnung und	Keine Angabe möglich
Bewertungsgesetz für Grundsteuer neu – Aufbaukurs	(Meldefrist noch nicht
(Änderungsvorschriften aus AO und BewG mit	abgelaufen)
Fallbeispielen und Verweisen auf das RB-Verfahren;	
Wiedereinsetzung)	